

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1.

Art der Nutzung
- 1.1

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.
Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
2.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) BauGB)
- 2.1

Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. m. §§ 16 u. 17 BauNVO
Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
- 2.2

Für die Aufständering der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m.§9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 3.600 m² (ca. 4 % der Sondergebietsfläche) festgesetzt.
- 2.3

Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88 (1) und (6) LBauO und § 9(6) BauGB

1.

Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt:
Module: Höhe: maximal 3,0 m (Oberkante der Module)
Höhe: minimal 0,60 m (Unterkante der Module)
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.

Nebenanlagen (z. B. Trafo- , Wechselrichtergebäude): Traufhöhe max. 3,50 m
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche in Gebäudemitte bis zur Oberkante der Attika.
2.

Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Flachdach auszuführen. Als Wandfarbe sind Grautöne oder Cremefarben, RAL 1013 bis 1015, 7032, 7035, 7044, 9001, 9002 zugelassen. Für die Attika zudem die Farben RAL 5005-signalblau, RAL 6011, 6013, 6021 (graugrün).
3.

Zaunanlagen: Zulässig, auch außerhalb der Baugrenzen, sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigenschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtabspannung) bis 2,50 m Höhe. Die Zaunanlage und deren Unterkante ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindestmaschenweite von 10 x 15 cm zu verwenden.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB

1.

Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies. Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
2.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
3.

Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern oder Heublumensaat einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Dünger- und/oder Pestizideinsatz ist unzulässig.
4.

In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen ist ein Gras und Krautsaum zu entwickeln und extensiv, Mahd jedoch spätestens alle zwei Jahre, zu pflegen.

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in SO 4 die Anlage durch eine dreireihige Strauchhecke, ca. 800 m², durch eine aus heimischen, standortgerechten Gehölzen außerhalb des Zaunes einzugrünen. Die Maßnahmenfläche in SO 4 und die der Pflanzung in SO 4 vorgelagerte Fläche ist als Krautsaum extensiv, Mahd 1x im Jahr, mindest alle zwei Jahre, zu pflegen. Vorhandene unbefestigte Wege bleiben erhalten.

Die Maßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung der Module folgenden Vegetationsphase durchzuführen.

Hinweise

1.

Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
2.

Vorschlagsliste für Anpflanzungen

Cornus sanguinea - Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Rosa canina - Hundsrose

Rosa multiflora - Büschelrose

Rosa glauca - Hechtrose

Rosa rugosa - Apfelrose

Rosa rubiginosa - Weinrose

Salix caprea - Salweide

Mindestqualität: 3-4 Triebe, 100-150 verpflanzter Strauch,

Zur Gewährleistung eines schnellen Sichtschutzes sollen die vorgeschlagenen Pflanzungen 30% schnellwachsende Pioniergehölze enthalten.

Populus tremula - Espe

Salix caprea - Salweide

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa - Roter Holunder

Populus tremula - Espe

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Ligustrum vulgare - Liguster

Crataegus monogyna - Weißdorn

Berberis vulgaris - Berberitze

Ribes alpinum - Berg-Johannisbeere

Amelanchier ovalis - Felsenbirne

Diese können bei drohender Verschattung gestutzt oder wieder entnommen werden, wenn der Lückenschluss der Pflanzung erreicht ist.

3.

Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben,Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DSchPflG)Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg -Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen